

36

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 19. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 81 BauO NW

vom 17. Dezember 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.1987 aufgrund des § 81 Abs. 1 und 4 der BauO NW idF der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 304, 297 und 298, festgesetzte Dachneigung von 30-35° wird aufgehoben und durch die Festsetzung 35-38° ersetzt.
2. Die in der Ziff. 1) festgesetzte Dachneigung von 45-50° zur Errichtung von Dachaufbauten wird aufgehoben und durch die Festsetzung 38-50° ersetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem der Änderungsbereich zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 19. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 CO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

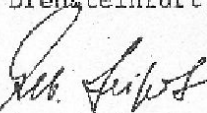
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Dezember 1987


(Leifert)
Bürgermeister

